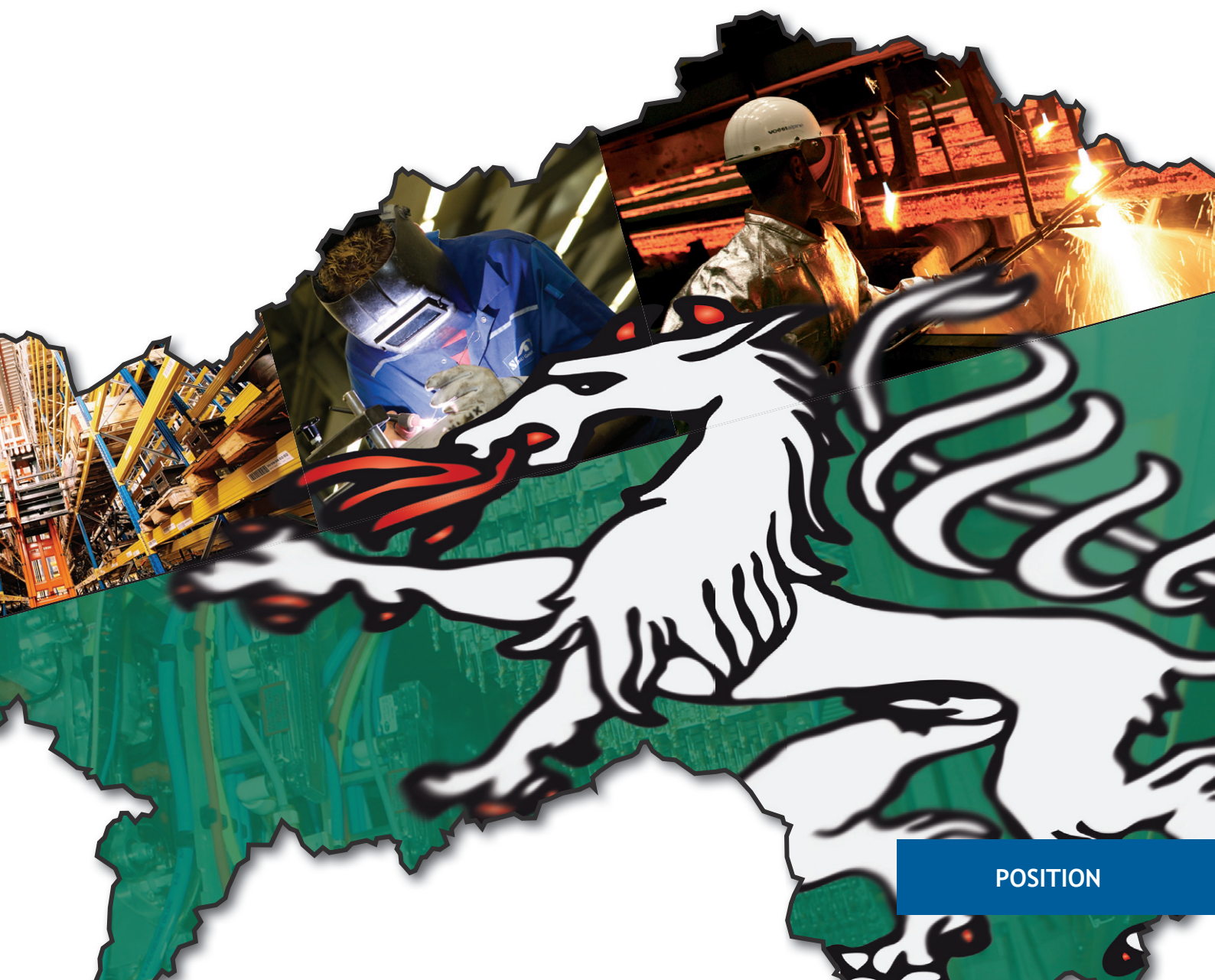


## Standpunkte der Wirtschaftskammer

Nr. 01/2012

# Rechts- und Strukturreform Herausforderungen | Positionen und Forderungen

Mag. Johannes Absenger



## Inhaltsverzeichnis

VORWORT .....	1
HERAUSFORDERUNGEN .....	2
POSITIONEN UND FORDERUNGEN .....	3
Steiermärkisches Unternehmensrechtsgesetz.....	3
Übertragung von Landeskompetenzen auf Bezirkshauptmannschaften .....	4
Übertragung von Gemeindekompetenzen auf Bezirkshauptmannschaften .....	4
„One-Stop-Shop“ bei Betriebsanlagengenehmigungen.....	5
Forcierung von nichtamtlichen Sachverständigen (NASV) .....	6
Amtssachverständige.....	6
Von der Genehmigungspflicht hin zur Anzeigepflicht .....	7
„Key Accounter“ bei Betriebserweiterungen.....	8
Online-Akten-Tracking.....	8
Ausbau der elektronischen Gewerbeanmeldungen .....	8
Begutachtungsrecht bei Gemeindeverordnungen.....	9
Vereinfachung der Naturschutzverfahren.....	9
Evaluierung der Anwalts- und Ombudsstellen des Landes.....	10
Steirischer Abfallwirtschaftsspiegel .....	10
Schaffung einer Schlichtungsstelle im Vergabewesen .....	11

## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,  
geschätzte Leserinnen und Leser!



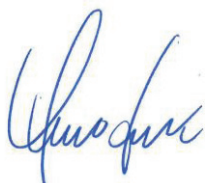
Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Forderungen der Wirtschaftskammer Steiermark für eine Rechts- und Strukturreform in der Steiermark. Damit wird auch eines der Schwerpunktthemen unseres Arbeitsprogramms 2012 „Erneuerung“ aufgegriffen.

Dieses Positionspapier beinhaltet eine Reihe von Vorschlägen mit dem Ziel, die steirische Wirtschaft zu stärken und die Verwaltung an die neuen Herausforderungen anzupassen. Die Verwaltung ist nach wie vor durch Doppelgleisigkeiten, miteinander verzahnten Kompetenzbereichen in Gesetzgebung und Vollziehung sowie teilweise durch zu komplexe Verfahrensabläufe gekennzeichnet. Systemreformen können einerseits zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beitragen, andererseits würde aber auch ein großes Potenzial zur Entlastung der Bürger und der Wirtschaft entstehen. Gerade weil wir die Kompetenz der steirischen Beamtinnen und Beamten sehr schätzen, sehen wir hier gute Realisierungschancen.

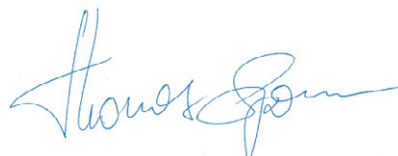
Die in dieser Broschüre enthaltenen Forderungen richten sich insbesondere an die politischen Entscheidungsträger in der Steiermark. Wir würden uns daher freuen, wenn wir damit einen Anstoß für eine offene Diskussion geben und die Themen offensiv behandelt werden.

**Entscheidend ist, dass wir gemeinsam den Wirtschaftsstandort Steiermark durch Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachungen stärken und Arbeitsplätze sichern und ausbauen.**

„Erneuern, um zu wachsen“ ist daher unser Wirtschaftskammer-Motto für eine zukunftsorientierte Standortpolitik.



**Ing. Josef Herk**  
Präsident



**Mag. Thomas Spann**  
Direktor

## Herausforderungen

Die Steiermark steht aktuell in vielen Bereichen vor großen Herausforderungen. Wir unterstützen daher die Reformpartnerschaft bei ihren Bemühungen die Steiermark wettbewerbsfähig und fit für die Zukunft zu machen. Im Bereich der Verwaltung bestehen aus unserer Sicht jedoch noch große Einsparungs- und Reformpotentiale.

Die Wirtschaftskammer Steiermark hat mit dem gegenständlichen Positionspapier Vorschläge gesammelt die Effizienzsteigerungen, Deregulierungsmöglichkeiten und Behördenkooperationen im Bereich der Verwaltung aufzeigen sollen. Schwerpunkt war die Erarbeitung von umsetzbaren Vorschlägen, die Abläufe und konkrete Rechtsbereiche umfassen.<sup>1</sup> Ziel dieser Forderungen ist eine deutliche Entlastung der Unternehmen. Insbesondere sollen die Vorschläge zu einer Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung beitragen. Rasche und problemlose Genehmigungsverfahren steuern nämlich entscheidend zur Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Steiermark bei. Die Konsenswerber sparen Geld und zeitlichen Aufwand. Gleichzeitig wird aber auch der Ressourceneinsatz der Behörde verbessert.

Die Wirtschaftskammer Steiermark möchte den guten Kontakt zu den Behördenvertretern betonen und sieht sich als Partner der Verwaltungsbehörden. Wir bieten daher an - basierend auf den vorliegenden Vorschlägen - gemeinsam mit den Verwaltungsbehörden Einsparungspotentiale aufzuzeigen und umzusetzen!

### Ziele

- Rechtsrahmen für Unternehmen mitgestalten und vereinfachen
- Doppelgleisigkeiten in der Verwaltung abbauen
- Administrative Belastung für Unternehmen senken
- One-Stop-Shops ausbauen
- Effiziente und kundenfreundliche Verwaltung

---

<sup>1</sup> Hinweisen möchten wir, dass der Bereich der regionalen Strukturreformen (Gemeindekooperationen, Regionalmanagement, Regionale Entwicklungs GmbHs, etc.) nicht Teil dieses Positionspapiers ist und ausgeklammert wurde.

## Positionen und Forderungen

### Steiermärkisches Unternehmensrechtsgesetz

Die Wirtschaftskammer Steiermark fordert im Sinne einer Deregulierung ein einheitliches Steiermärkisches Unternehmensrechtsgesetz für alle gewerbsmäßigen Tätigkeiten, die von der Gewerbeordnung ausgenommen sind.

Viele gewerbsmäßige Tätigkeiten sind von der Gewerbeordnung ausgenommen und fallen kompetenzrechtlich in die Zuständigkeit der Länder (z.B. Skischulen, Berg- und Schiführerwesen, Tanzschulen, Lichtspielwesen, usw.). Dementsprechend zersplittert und vielfach unübersichtlich sind daher die derzeit geltenden Rechtsgrundlagen. Die Wirtschaftskammer Steiermark spricht sich aus diesem Grund für die Zusammenführung dieser selbständigen Tätigkeiten in einem einheitlichen Landesgesetz (Stmk. Unternehmensrechtsgesetz) aus. Damit würde der Forderung nach „Better Regulation“ sowie den Grundsätzen der Deregulierung und Verwaltungsökonomie entsprochen. Eine einheitliche Behördenzuständigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde würde sich auch auf die Bürgerfreundlichkeit - heranrücken der Behörde an die Mitglieder - und positiv auf die Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung auswirken.

In das Stmk. Unternehmensrechtsgesetz wird auch ein anlagenrechtlicher Teil einzuarbeiten sein. Die Verfahren sollen dabei vermehrt durch eine bloße Anzeigepflicht abgewickelt werden, wobei für bestimmte Bereiche aber weiter eine Genehmigungspflicht erforderlich sein wird.

Mit der Einführung eines Stmk. Unternehmensrechtsgesetzes ist jedenfalls auch die Einrichtung eines Registers für die angemeldeten Tätigkeiten, die eine Mitgliedschaft zur WK-Organisation im Sinne des § 2 WKG begründet, notwendig.

Die Arbeiten für ein „Veranstaltungsgesetz Neu“, die rein auf den Veranstaltungsbereich abzielen, hätten zur Folge, dass die derzeit im Stmk. Veranstaltungsgesetz verankerten gewerblichen Tätigkeiten gesetzlich nicht geregelt wären. Aus unserer Sicht würde sich damit die Chance ergeben, diese Bestimmungen in ein neues Stmk. Unternehmensrechtsgesetz aufzunehmen.

## **Übertragung von Landeskompetenzen auf Bezirkshauptmannschaften**

Die Bezirkshauptmannschaften sollen generell als Behörden 1. Instanz in allen landesgesetzlichen Vorschriften verankert werden. Als 2. Instanz soll der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark (bzw. ein zukünftiger Landesverwaltungsgerichtshof) eingerichtet werden.

Mit dieser Maßnahme sollen die Bezirkshauptmannschaften erstinstanzlich für das Naturschutzgesetz, das Jagdgesetz, ein neues Unternehmensrechtsgesetz, Veranstaltungsgesetz, etc. zuständig werden. Zudem könnten die Bezirksverwaltungsbehörden auch für bestimmte bundesrechtliche Vorschriften als Behörde 1. Instanz bestimmt werden.

Eine Dezentralisierung würde zu einer Stärkung der Regionen beitragen, und die Behörde näher an die Bürger und Unternehmer heranrücken lassen. Für diesen Schritt muss sichergestellt werden, dass ausreichend Personalressourcen zur Verfügung gestellt und die Mitarbeiter entsprechend geschult werden. Wesentlich ist, dass die Rechtssicherheit durch eine einheitliche Auslegung der Landesgesetze und den Instanzenzug an den UVS (Landesverwaltungsgerichtshof) gewährleistet ist.

Die Wirtschaftskammer Steiermark setzt sich für eine rasche Umwandlung des UVS in einen Landesverwaltungsgerichtshof ein.

## **Übertragung von Gemeindekompetenzen auf Bezirkshauptmannschaften**

Die Wirtschaftskammer Steiermark möchte einen Diskussionsprozess hinsichtlich der Übertragung von Kompetenzen im Bereich des Baurechts und der Raumordnung vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden an die Bezirkshauptmannschaften einleiten. Damit soll insbesondere mehr Rechtssicherheit erreicht werden.

Argumente für eine derartige Kompetenzverschiebung sind die Qualität der Bescheide durch spezialisierte Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaften sowie eine Entkoppelung dieser Bereiche von der Politik hin zur Behörde. Weiters würde auch eine etwaige Haftungsproblematik für die Bürgermeister wegfallen. Durch die

Kompetenzübertragung könnte auch eine Verfahrenskonzentration von Baurechts- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren erleichtert werden.

Eine allfällige Strukturänderung muss auch vor dem Hintergrund der anstehenden Gemeindereform in der Steiermark diskutiert werden.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Übertragung der Kompetenzen im Bereich des Baurechts und der Raumordnung vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden an die Bezirkshauptmannschaften eine Änderung der Bundesverfassung (Art. 118/119 B-VG) notwendig machen würde.

### **„One-Stop-Shop“ bei Betriebsanlagengenehmigungen**

Alternativ zur Übertragung von Gemeindekompetenzen im Bereich des Baurechts auf die Bezirkshauptmannschaften fordert die Wirtschaftskammer Steiermark, die bestehenden Möglichkeiten der gemeinsamen Abwicklung von Betriebsanlagengenehmigungs- und Baurechtsverfahren stärker zu nutzen.

Die Übertragung der Baurechtskompetenz bei gewerblichen Betriebsanlagen an die Bezirksverwaltungsbehörde mittels der Bau-Übertragungsverordnung trägt wesentlich zur Rechtssicherheit für Konsenswerber und Parteien bei. Dadurch können Widersprüche zwischen dem Bauverfahren und gewerberechtlichen Belangen erst gar nicht entstehen. Derzeit haben erst 152 Gemeinden in der Steiermark (Übertragungsgemeinden in den Bezirken: HA 28, MU 32, GU 20, LB 36, RA 9, LE 5, WZ 6, FB 5, VO 4, LI 5) die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei - betreffend gewerbliche Betriebsanlagen - auf die Bezirkshauptmannschaften übertragen. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Steiermark besteht daher noch einiges an Potential für eine flächendeckendere Konzentration beider Verfahren. Mit der gemeinsamen Abwicklung der Verfahren wird es auf Dauer zu Verfahrensbeschleunigungen kommen. Entscheidend ist, dass entsprechende Sachverständigenressourcen (Amtssachverständige sowie nichtamtliche Sachverständige) zur Verfügung stehen.

## Forcierung von nichtamtlichen Sachverständigen (NASV)

Die Wirtschaftskammer Steiermark setzt sich dafür ein, dass in Genehmigungsverfahren vermehrt auf NASV zurückgegriffen werden kann, und diese von der Behörde auch entsprechend anerkannt werden.

Im Bereich des Kraftfahrgesetzes (NASV-RL des Landes Steiermark), im Baubereich (Nichtamtliche Bausachverständige gemäß § 28 Abs. 2 Stmk. Baugesetz) sowie im Rahmen der Feuerbeschau (Rauchfangkehrermeister gemäß § 19 Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz) sind NASV bereits erfolgreich eingeführt. Die Wirtschaftskammer Steiermark fordert, auch in anderen Bereichen auf NASV zurückgreifen zu können. Die Forcierung von NASV soll die Möglichkeit bieten, Verzögerungen bei Verfahren zu reduzieren. In Kernbereichen wie z.B. Maschinenbau, Elektrotechnik oder Wasserbau sind Amtssachverständige weiterhin notwendig und müssen entsprechend angeboten werden. Das Projekt des Landes Steiermark hinsichtlich der Anerkennungsverfahren für NASV (Schulung und Qualitätssicherung) wird von uns unterstützt.

### Amtssachverständige

Durch eine entsprechende Verfahrens- und Behördenkonzentration sind Einsparungsmöglichkeiten im Sachverständigendienst des Landes Steiermark möglich.

Wie erwähnt, müssen für Kernbereiche ausreichend Kapazitäten von Amtssachverständigen bereitgehalten werden. Durch Maßnahmen der Verfahrens- und Behördenkonzentration können aber wesentliche Einsparungen im Amtssachverständigendienst erzielt werden.

Weiters setzen wir uns dafür ein, dass Anlagentechniker (Generalisten; Kompetenz im Bau- und Maschinenbauwesen) dezentral den Bezirkshauptmannschaften als Amtssachverständige zugeteilt werden sollen. In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gewerbereferenten vor Ort könnten wesentliche Verfahrensbeschleunigungen bei Standardprojekten erreicht werden. Generell ist zu überlegen, die Amtssachverständigen grundsätzlich bei den Bezirkshauptmannschaften zu integrieren und regionale Kompetenzzentren zu schaffen.



Um eine einheitliche Vorgangsweise in vergleichbaren Verfahren durch die Amtssachverständigen zu erlangen, schlagen wir vor, Sachverständigenschulungen abzuhalten, und den Amtssachverständigen eine Zugriffsmöglichkeit auf eine Verfahrensdatenbank zu ermöglichen. Mit Best-Practice-Beispielen könnten die Anforderungen für Anlagengenehmigungen steiermarkweit angeglichen werden. Die Aus- und Weiterbildung sowie der Erfahrungsaustausch der Amtssachverständigen soll zentral vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung wahrgenommen werden (Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Praxis).

Die Projektsprechtage bei den Bezirkshauptmannschaften - konzentrierte Beratung durch Sachverständige - haben sich positiv auf die Verfahrensdauer von Betriebsanlagengenehmigungen ausgewirkt und sollten ausgebaut werden (Optimierung der Verfahrensvorbereitung für Unternehmer).

## **Von der Genehmigungspflicht hin zur Anzeigepflicht**

Generell fordert die Wirtschaftskammer Steiermark, alle Landesgesetze dahingehend zu überprüfen, ob genehmigungspflichtige Verfahren durch bloß anzeigepflichtige Verfahren ersetzt werden können.

Die Wirtschaftskammer Steiermark ist gerne bereit in einer Arbeitsgruppe des Landes Steiermark mitzuarbeiten um Landesmaterien Gesetze zu durchforsten, und nach Möglichkeiten zu suchen, geeignete Bereiche von einer Genehmigungspflicht hin zu einer Anzeigepflicht zu führen. Diese Maßnahme würde sowohl für die Behörde als auch die Unternehmen Erleichterungen und Einsparungen mit sich bringen.

Beispiele für mögliche anzeigepflichtige Verfahren finden sich im Anlagenteil eines neuen Stmk. Unternehmensrechtsgesetzes, im Veranstaltungsgesetz oder im Stmk. ElWOG.

Weitere Möglichkeiten der Entbürokratisierung würden sich auch durch eine Ausweitung von vereinfachten Verfahren (vgl. § 7 Stmk. ElWOG) ergeben.

## **„Key Accounter“ bei Betriebserweiterungen**

Die Servicefunktion für größere Verfahren (z.B. Betriebserweiterungen) soll durch „Key Accounter“ (verfahrenleitende Juristen, Mitarbeiter der UVP-Gruppe des Landes) verbessert werden.

Betriebserweiterungen sind oft komplexe Angelegenheiten, die eine genaue Planung und Vorbereitung benötigen. Durch einen „Key Accounter“ könnte die Informationsweitergabe an die Unternehmen sowie die Abstimmung zwischen den Behörden (Fachabteilungen des Landes - Bezirksverwaltungsbehörden) wesentlich verbessert werden. Durch die effizientere Verfahrensvorbereitung der Unternehmer kann dadurch die Dauer der Verfahren positiv beeinflusst werden.

## **Online-Akten-Tracking**

Einführung des gläsernen Akts mittels Online-Akten-Tracking für Konsenswerber (Internet-Statusabfrage laufender Verfahren).

Der Antragsteller kann mittels Online-Akten-Tracking via Internet abfragen, bei welchem Sachbearbeiter sein Akt gerade zur Bearbeitung vorliegt. Die Implementierung dieses Systems wäre ein Beitrag zur Transparenz und Bürgernähe. In weiterer Folge erhoffen wir uns dadurch eine Beschleunigung der Verfahren. Voraussetzung für die Einführung dieses Systems ist der elektronische Akt in der Verwaltung.

## **Ausbau der elektronischen Gewerbebeanmeldungen**

In Zukunft sollen auch Löschungen und Ruhendmeldungen der Gewerbeberechtigungen, Meldungen einer weiteren Betriebsstätte, Anzeigen des Geschäftsführerwechsels bei juristischen Personen sowie Ansuchen um individuelle Befähigungen online abgewickelt werden können.

Das Projekt elektronische Gewerbebeanmeldung ist bereits sehr weit fortgeschritten. Teilweise ist der Ausbau bereits erfolgt (Online-Anmeldung von juristischen Personen sind nunmehr durchführbar). Die oben angeführten Möglichkeiten würden eine

weitere Serviceleistung für Unternehmer darstellen und einen wesentlichen Beitrag zur einfacheren und rascheren Gründung darstellen.

## **Begutachtungsrecht bei Gemeindeverordnungen**

Die Wirtschaftskammer Steiermark fordert ein Begutachtungsrecht für Gemeindeverordnungen.

Um die Interessen der Unternehmer auf der kommunalen Ebene effektiver wahrnehmen zu können, und die Anliegen der Wirtschaft entsprechend zu artikulieren, setzen wir uns für ein Begutachtungsrecht der Sozialpartner für Gemeindeverordnungen (z.B. Abfuhrordnung, Kanalabgabeordnung, Lustbarkeitsabgabeordnung, etc.) ein. Das Begutachtungsrecht für die Gemeindeverordnungen würde sicherstellen, dass die Unternehmer bei künftigen Gemeindezusammenlegungen (Stichwort: Gebührenanpassungen) über die Auswirkungen informiert, und deren Interessen vertreten werden können.

## **Vereinfachung der Naturschutzverfahren**

Die Verfahren im Steiermärkischen Naturschutzgesetz sollen - ohne Schwächung des Naturschutzes - vereinfacht werden. Die Wirtschaftskammer Steiermark fordert die Abschaffung von Doppelgleisigkeiten und eine Verfahrensbeschleunigung sowie die Möglichkeit der Koordinierung zwischen Raumordnung und Naturschutz.

Verwaltungsvereinfachungen im Naturschutzrecht sind dringend notwendig. Aufwändige Gutachten führen zu einem hohen zeitlichen Aufwand sowie Kosten und können mögliche Investitionen verhindern.

Eine wesentliche Forderung ist daher der Grundsatz der Verfahrenskonzentration. Naturschutzverfahren sollen gleichzeitig mit den bau- und gewerberechtlichen Verfahren durchgeführt werden. Weiters sollen auch die Naturschutzbeauftragten an den Projektsprechtagen der Bezirksverwaltungsbehörden, die sich sehr bewährt haben, teilnehmen.

Hinsichtlich der Regelungen der Landschaftsschutzgebiete bestehen in § 6 Abs. 3 Stmk. Naturschutzgesetz „Doppel- und Dreifachgleisigkeiten“. So werden Bodenentnahmen nach dem Mineralrohstoffgesetz genehmigt und zuvor in einem aufwändigen Raumordnungsverfahren jene Bereiche ausgewiesen, wo derartige Entnahmen überhaupt möglich sind. Die Errichtung von Appartementhäusern und Feriendörfern ist ebenfalls nach dem Stmk. Naturschutzgesetz bewilligungspflichtig, obwohl schon im Stmk. Raumordnungsgesetz geregelt. Die Wirtschaftskammer Steiermark ist der Ansicht, dass für die angeführten Bereiche ausreichende Bewilligungsverfahren existieren und diese Bestimmung im Sinne der Verwaltungsökonomie gänzlich zu streichen ist. Der Naturschutz soll sich für diese Tatbestände auf eine gutachterliche Tätigkeit beim Raumordnungsverfahren beschränken.

Maßnahmen zur besseren Verfahrensvorbereitung bei größeren Naturschutzverfahren würden die Planungssicherheit und eine Eindämmung von Gutachten bewirken.

## **Evaluierung der Anwalts- und Ombudsstellen des Landes**

Die Wirtschaftskammer Steiermark fordert eine Evaluierung aller Anwalts- und Ombudsstellen des Landes Steiermark.

Wie im Regierungsprogramm der Reformpartnerschaft enthalten, soll eine Evaluierung der Anwalts- und Ombudsstellen des Landes erfolgen. Aus unserer Sicht ist wesentlich, dass die Effizienz dieser Stellen überprüft wird. Es muss herausgearbeitet werden, was verbessert bzw. angepasst gehört.

## **Steirischer Abfallwirtschaftsspiegel**

Der Leistungsvergleich im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft soll verpflichtend auf alle steirischen Gemeinden ausgeweitet werden.

Derzeit wird ein abfallwirtschaftlicher Strukturvergleich der steirischen Gemeinden (Kosten und Erlöse) auf freiwilliger Basis im Rahmen des Projekts „Steirischer Abfallwirtschaftsspiegel“ durchgeführt. Vor dem Hintergrund der Gemeindestrukturreform sollen alle Gemeinde verpflichtend per Verordnung eingebunden werden, um damit anhand der Kennzahlen die unterschiedlichen abfallwirtschaftlichen Strukturen sichtbar zu machen.

## Schaffung einer Schlichtungsstelle im Vergabewesen

Die Wirtschaftskammer Steiermark regt an, eine Schlichtungsstelle für die Überprüfung von Auftragsvergaben im öffentlichen Bereich einzurichten.

Nach dem Vorbild von Niederösterreich soll beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden, die dem offiziellen Rechtschutzverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) verpflichtend vorgeschaltet ist. Der rechtssuchende Bieter hätte damit die Möglichkeit, sich bei Unstimmigkeiten im Vergabeverfahren an eine Schlichtungsstelle zu wenden. Da keine Anwaltpflicht besteht, würden für den Unternehmer auch keine Kosten entstehen. Im niederösterreichischen Modell gehören der Schlichtungsstelle zwei Mitglieder aus dem Kreis der Landesbediensteten an (den Vorsitz führt ein Mitglied aus dem rechtskundigen Verwaltungsdienst). Bei den Verhandlungen sind je ein Beisitzer mit beratender Stimme aus dem Kreis der Auftragnehmer (Vertreter der Wirtschaftskammer) und aus dem Kreis der Gemeinden beizuziehen. Wie gut die Schlichtungsstelle in Niederösterreich angenommen wird zeigt auch deren Erfolgsquote: Im Jahr 2010 wurden 53 Schlichtungsanträge gestellt und nur in einem Fall kam es zu einer Anrufung des UVS.

## Projektleiter



**Mag. Johannes Absenger** ist Rechtsreferent am Institut für Wirtschafts- und Standortentwicklung (IWS) der Wirtschaftskammer Steiermark.

Seine Aufgabengebiete umfassen insbesondere den Begutachtungsprozess im Landesbereich und die Betreuung des Netzwerks Entsendungen.

## Projektteam

Dr. Wolfgang Ainberger

Dr. Bernd Haintz

Dr. Hans Jaklitsch

Dr. Stefan Pilz

DI Peter Postl

Michaela Steinwider

Mag. Alexander Sumnitsch

Mag. Jakob Taibinger

Dr. Gerfried Weyringer

Dr. Marc Wittmann

Dr. Wolfgang Zach



*Ein Produkt des IWS.*  
Institut für Wirtschafts- und Standortentwicklung  
der Wirtschaftskammer Steiermark  
Körblergasse 111-113, 8021 Graz  
Telefon +43 (0) 316/601-796 DW  
e-mail: [iws@wkstmk.at](mailto:iws@wkstmk.at)  
<http://wko.at/stmk/iws>

17. Februar 2012